

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Gemeinde hat in seinen Sitzungen am 11.02.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 (61/62) beschlossen und am 22.05.1987 den Geltungsbereich neu beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauG am 07.02.1986 / 08.02.1986 ortsüblich bekannt gemacht.
Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor
- Verfahrensvermerke
Kartengrundlage: Flurkarte, Maßstab: 1 : 1000
Erlaubnisvermerk: Vertriebsvermerk für Gemeinde Weyhe
erteilt durch das Katasteramt Syke am 11.02.1985
Az.: VI 1006/85
- Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.05.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei.
Syke, den 03.05.1988
Katasteramt Syke
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gesellschaft für Landeskultur GmbH Bremen.
Bremen, den 12.12.1985 / 10.07.1986 / 23.11.1987 / 13.04.1988
Upl. Ing. Klaus Sieler
Planverfasser
(Mitglied der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen)
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.09.1988, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.1988 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.08.1988 bis 10.08.1988
Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.11.1987, dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.12.1987 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.1987 bis 22.01.1988
Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor
- Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauG in seiner Sitzung am 14.04.1988 als Begründung sowie die Begründung beschlossen.
Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor
- Der Bebauungsplan ist dem Landrat des Landkreises Diepholz mit dem 31.05.1988, gemäß § 11 Abs. 1 BauG, eingereicht worden. Der Landkreis Diepholz hat am 24.06.1988 erklärt, daß der Bebauungsplan die Vorschriften nicht verletzt. Der Landkreis hat bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 11 Abs. 2 BauG die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht.
Der Rat der Gemeinde ist in der Beanstandungsverfügung vom 19.10.1988 (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 24.06.1988 beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 19.10.1988 bis ... öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.
Weyhe, den ...
Gemeindegeldirektor
- Die Anzeige des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauG am 19.10.1988 im Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Hannover bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 19.10.1988 rechtsverbindlich geworden.
Weyhe, den 21.11.1988
Gemeindegeldirektor
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften oder Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Weyhe, den 21.12.1989
Gemeindegeldirektor
- Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Hängel der Abwägung geltend gemacht worden.
Weyhe, den 3. Okt. 1995
Gemeindegeldirektor

LANDKREIS DIEPHOLZ GEMEINDE WEYHE Gemarkung Kirchweyhe Flur 14+18 RFK 8971A-D, 9071A-C Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Sichtdreiecke**
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt. Diese Grundstücke sind gem. § 9 (1) Ziff. 10 BauGB als "Von der Bebauung freizuhaltende Fläche" festgesetzt.
- Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern**
Gemäß § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB sind für die Flächen entsprechend zeichnerischer Festsetzung Sträucher zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit standortgemäßen Sträuchern flächendeckend durchzuführen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Weyhe diesen Bebauungsplan Nr. 28 (61/62), bestehend aus der Planzeichnung und dem obenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

Weyhe, den 2. Mai 1988
Der Bürgermeister
Gemeindegeldirektor

ÜBERSICHTSKARTE M: 1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Rechtliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. v. 08.12.1986
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 15.09.1977
Planzeichenverordnung (PlanZVO) i. d. F. v. 30.07.1981
* geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 19.12.1986

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB-§§ 1 bis 11 BauNVO)

- WS Kleinstsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB-§§ 16 BauNVO)

- 03 Geschößflächenzahl
- ± 0,2 Grundflächenzahl
- ± 0,1 Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-§§ 22 und 23 BauNVO)

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen mit Begleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkplätze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen, öffentlich

Zweckbestimmung:

- Spielfeld
- siehe Eintrag

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen z.B.:

- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
- Bäume
- Sträucher

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Sichtdreiecke

- URSCHRIFT -

BAULEITPLANUNG GEMEINDE WEYHE LANDKREIS DIEPHOLZ		Maßstab 1 : 1000
VERBINDERLICHER BEBAUUNGSPLAN NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BauGB Nr. 28 (61/62)		Anlage 1 Blatt
Gezeichnet: Koch Geprüft: Sieler		Projekt-Nr. 406-81 Datum: DEZEMBER 1985
GESELLSCHAFT FÜR LANDESKULTUR GMBH 2800 BREMEN FRIEDRICH-MISLER-STR. 42 TELEFON (0421) 2-0007		